



Reglement

über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (~~Feuerungskontrolle 2005~~)

~~Stand: 22. Juni 2006~~

Stand: 10. Dezember 2015

Gestützt auf

- ~~• Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)~~
- ~~• Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV 2005)~~
- ~~• Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn (Feuerungskontrolle 2000)~~
- ~~• Die Gemeindeordnung~~

Der Gemeinderat der Gemeinde Fulenbach erlässt, gestützt auf

- § 70 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1)
- Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)
- § 5^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

folgendes Reglement über die Organisation und Durchführung
der Kontrolle von Feuerungsanlagen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§1 Zweck	3
§2 Zuständigkeiten	3/4
§3 Gas- und Feuerungsanlagen bis 1 MW	4
§4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW	5
§5 Amtsgeheimnis	5
§6 Organisation	6
§7 Aufgaben der Entsorgungs-, Natur- und Umweltkommission	6
§8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure	6/7
§9 Kontrollheft	7
§10 Kosten / Gebühren / Entschädigungen	7
§11 Beschwerde	7
§12 Schlussbestimmungen	7

Anhang I Voraussetzungen für die Verlängerung des Kontrollrhythmus auf 4 Jahre

Anhang II Grenzwerte für das Bonussystem

Anhang III Auszug aus dem Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV) vom 04. Dezember 2012

Anhang IV Merkblatt zum Thema „Serviceabonnement“

§1 Zweck

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen für die Einwohnergemeinde Fulenbach.

¹ Das Reglement bestimmt die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen.

§2 Vollzugsmodell

Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde Fulenbach und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste, zweistufige, moderne "Feuerungskontroll-Modell 2005, teilliberalisiert unter Behördenaufsicht", mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt. Der Vollzug ist in diesem Modell auf das Nötigste beschränkt.

Das Modell 2005 funktioniert mit:

1. Mitteilungs-, Info-, Beratungsteil (im Normalfall):

- Mit Eigenverantwortung
- Mit Kooperation
- Mit privater Vollzugsbeteiligung

2. Geordnetem Verfahren (bei Erfolglosigkeit):

- Mit Verfügung
- Mit Rechtlichem Gehör
- Mit Rechtsmittelbelehrung

3. Serviceabonnement für Feuerungsanlagen:

- Es ist im Modell 2005 speziell berücksichtigt, dass in einem Service-Abonnement in der Regel die amtliche Messung nicht inbegriffen und also vom Feuerungsbetreiber zusätzlich zu bezahlen ist (bis zu CHF 125.00 pro Jahr).
- Rund 10 % der Feuerungsbetreiber in Fulenbach besitzen ein Service-Abonnement für die Feuerungsanlage. Ihnen offerieren die Servicefirmen individuelle Wartungsverträge mit jährlichen Kosten zwischen CHF 390.00 und CHF 1600.00. Auf Verlangen gibt es speziell günstige Vertragstypen, die berücksichtigen, dass in Fulenbach die amtliche BUWAL-Emissionsmessung und die dazugehörige Administration vom gewählten, produkteneutralen, amtlichen Feuerungskontrolleur der Gemeinde durchgeführt wird. Damit helfen die Servicefirmen Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Kosten zu senken.
- Mit einem Merkblatt zum Thema Serviceabonnement orientieren Gemeinde und Feuerungskontrolleur den Feuerungsbetreiber mit einem Service-Abonnement zusätzlich. Siehe auch Anhang 3, Merkblatt Serviceabonnement.

4. Bonussystem: Voraussetzungen für die Verlängerung des Kontrollrhythmus auf vier Jahre (Artikel 13, Absatz 2 und 3 der LRV): siehe Anhang 1.

§2 Zuständigkeiten

¹ Für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen ist die Entsorgungs-, Natur- und Umweltkommission zuständig.

² Die Entsorgungs-, Natur- und Umweltkommission schlägt dem Gemeinderat Feuerungskontrolleure zur Wahl vor.

§ 3 Vollzug

~~Der Vollzug ist auf das Nötigste beschränkt. Es sind dazu folgende Vorschriften massgebend:~~

- ~~• Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere
 - ~~o Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen,~~
 - ~~o Kapitel 2 Emissionen,~~
 - ~~o Kapitel 4 Schlussbestimmungen,~~
 - ~~o Anhang 1 Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen,~~
 - ~~o Anhang 2 Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen,~~
 - ~~o Anhang 3 Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen,~~
 - ~~o Anhang 4 Anforderungen an Feuerungsanlagen,~~
 - ~~o Anhang 5 Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe.~~~~
- ~~• Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) des Kantons Solothurn.~~
- ~~• Ferner sind zu beachten:
 - ~~o Die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas.~~
 - ~~o Die Metas Vorschriften über Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen.~~
 - ~~o Die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach.~~
 - ~~o Der Nachweis der Konformität von Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer.~~
 - ~~o Das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle.~~
 - ~~o Die Weisungen und Empfehlungen des Amtes für Umwelt (AfU) insbesondere zur Administration.~~~~

§3 Gas- und Ölfeuerungsanlagen bis 1 MW

¹ Vollzugsmodell

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

² Vollzugsleitfaden

Für den Vollzug gilt der Leitfaden „Feuerungskontrolle von Öl- und Gasfeuerungen“ vom Amt für Umwelt.

³ Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

§ 4 Zuständigkeit

~~Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Entsorgungs-, Natur- und Umweltkommission der Gemeinde Fulenbach in der Folge ENUKo bezeichnet. Die ENUKo schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten "Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis" vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die ENUKo und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU-Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug, und sie beraten die Feuerungsbetreiber insbesondere auch zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten gemäss § 2.~~

§4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

¹ Vollzugsleitfaden

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleineren Holzfeuerungen (Amt für Umwelt, 1. Nachführung: September 2013).

² Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- Feuerungskontrolleure mit eidgenössischem Fachausweis Eidgenössisch diplomierte Kaminfegermeister

§5 Organisation

~~Die ENUKo organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.~~

§5 Amtsgeheimnis

¹ Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§6 Verantwortungsbereich

- ~~1. Die ENUKo zusammen mit dem Feuerungskontrolleur sind verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:~~
 - ~~• Beratung und Ueberwachung der Feuerungskontrolle.~~
 - ~~• Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.).~~
 - ~~• Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.~~

2. ~~Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:~~
- ~~• Aus- und Weiterbildung.~~
 - ~~• Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen.~~
 - ~~• Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes.~~
 - ~~• Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.~~
 - ~~• Messungen oder Kontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus bei Öl-, Gas- Holzfeuerungen sowie bei stationären Verbrennungsmotoren.~~
 - ~~• Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses.~~
 - ~~• Erlass von Einregulierungsfristen.~~
 - ~~• Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Handen ENUKo.~~
 - ~~• Einzug der Gebühren.~~
 - ~~• Zustellung und Ablage des Feuerungsrapportes.~~
 - ~~• Führen der Kartei.~~
 - ~~• Beratungen, Abgabe von Merkblättern, Fristverlängerungen im Sinne von § 2, Kontrollen gemäss Bonussystem (Anhang 1).~~

§6 Organisation

¹ Die Entsorgungs-, Natur- und Umweltkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und die Kontrolle der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

§7 Kontrollheft

~~Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.~~

§7 Aufgaben der Entsorgungs-, Natur- und Umweltkommission

¹ Die Aufgaben umfassen:

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrollen;
- Erlass von Sanierungsverfügungen;
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend der Feuerungskontrollen (Ermächtigung).

§8 Kosten/Gebühr/Entschädigung

~~Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip und dem Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 2006 gemäss Anhang 2 „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen.~~

§8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure

Die Aufgaben umfassen:

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle;
- Aus- und Weiterbildung;
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;

- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden der Kommission und Überwachen von deren Vollzug;
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vor-geschriebenem Turnus;
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrolle;
- Erlass von Einregulierungsfristen;
- Verrechnung der Gebühren;
- Zustellung der elektronischen Mess- und Kontrolldaten an das Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe der Feuerungskontrolldatenbank FEKO;
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das Amt für Umwelt (AfU).

~~§ 9 Beschwerde~~

~~Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innerhalb von 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.~~

§9 Kontrollheft

¹ Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kanton Solothurn einzutragen.

~~§ 10 Schlussbestimmungen~~

~~Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.~~

§10 Kosten / Gebühren / Entschädigung

¹ Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ erhoben.

§11 Beschwerde

Gegen Verfügungen der, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

§12 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen **vom 24. Mai 2006 resp. vom 22. Juni 2006.**

Genehmigt durch den Gemeinderat am:

24. Mai 2006

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am:

22. Juni 2006

Der Gemeindepräsident
Hugo Kissling

Der Gemeindeschreiber
Emil Borner

Genehmigt durch den Gemeinderat am:
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am:

11. November 2015
10. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident

Die Bereichsleiterin Admin./Bau

Hugo Kissling

Stefanie Burkhard

Anhang I

Anhang 1

Anhang zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2005)

für die Einwohnergemeinde: Fulenbach

Voraussetzungen für die Verlängerung des Kontrollrhythmus auf vier Jahre (Artikel 13, Absatz 2 und 3 der LRV):

Bedingungen:

Bei einer Beanstandungsquote unter 10 Prozent kann der Kontrollrhythmus bei einzelnen Feuerungsanlagen auf vier Jahre verlängert werden.

Die Bonuskriterien müssen bei jeder Einzelmessungen eingehalten werden.

Neuanlagen:

Anlässlich der ersten periodischen Kontrolle müssen die Bonus-Kriterien eingehalten werden.

Bestehende Anlagen:

Anlässlich der letzten periodischen Kontrolle keine Beanstandung und die Bonus-Kriterien werden eingehalten.

Die Werte der Bonuskriterien beziehen sich auf die effektiv gemessenen und im Rapport eingetragenen Messresultate (ohne Berücksichtigung der F-Werte).

Feuerungen für Heizöl «Extra leicht»

Feuerungen mit Gebläsebrenner: «Heizmediumtemperatur bis 110° C»

Bonus-Kriterien: Russzahl und Abgasverluste müssen die LRV-Grenzwerte einhalten

NO ₂	< 90 mg/m ³	LRV-GW	120 mg/m ³
CO	< 50 mg/m ³		80 mg/m ³

Ölfeuerungen mit Verdampfungsbrenner und Ölfeuerungen mit einer Heizmediumtemperatur über 110° C erhalten keinen Bonus für einen verlängerten Kontrollrhythmus.

Feuerungen für Gasbrennstoffe

Feuerungen mit Gebläsebrenner: «Heizmediumtemperatur bis 110° C»

Atmosphärische Brenner: «Feuerungswärmeleistung grösser 12 kW»

Bonuskriterien: Abgasverluste müssen die LRV-Grenzwerte einhalten

NO ₂	< 60 mg/m ³	LRV-GW	80 mg/m ³
CO	< 50 mg/m ³		100 mg/m ³

~~Atmosphärische Brenner: «Feuerungswärmeleistung bis 12 kW»~~

Bonuskriterien: ~~Abgasverluste müssen die LRV-Grenzwerte einhalten~~

NO₂	< 80 mg/m³	LRV-GW	120 mg/m³
CO	< 50 mg/m³		100 mg/m³

~~Gasfeuerungen mit einer Heizmediumtemperatur über 110° C erhalten keinen Bonus für einen verlängerten Kontrollrhythmus.~~

Genehmigt durch den Gemeinderat am: ~~24. Mai 2006~~

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: ~~22. Juni 2006~~

~~Der Gemeindepräsident~~ ~~Der Gemeindeschreiber~~

Voraussetzungen für die Verlängerung des Kontrollrhythmus auf 4 Jahre

Allgemeine Bestimmungen

Die Bonuskriterien müssen bei jeder zu messenden Laststufe und bei jeder Einzelmessung eingehalten werden. Die Werte der Bonuskriterien beziehen sich auf die effektiv gemessenen und im SGV-Kontrollheft sowie im FEKO eingetragenen Resultate (ohne Berücksichtigung der F-Werte1).

Die Bonuskriterien sind im Anhang II aufgeführt.

Abnahmekontrolle

Der Feuerungskontrolleur führt bei neu installierten Feuerungsanlagen eine Abnahmemessung durch. Werden bei der Abnahmekontrolle und der ersten periodischen Kontrolle die Bonuskriterien vollständig erfüllt, kann der Kontrollrhythmus auf 4 Jahre verlängert werden.

Periodische Kontrolle

Für bestehende Feuerungen kann der Kontrollrhythmus auf 4 Jahre verlängert werden, wenn bei zwei periodischen Kontrollen in Folge die Bonuskriterien vollständig erfüllt werden.

Stichprobenkontrolle

Werden bei Stichprobenkontrollen die Bonuskriterien nicht eingehalten, wird der Bonus gestrichen.

Nachkontrolle

Werden bei Nachkontrollen die Bonuskriterien wieder erfüllt, gelten sie nicht fürs Bonus-system.

Klagekontrolle

Müssen aufgrund von Beschwerden Klagekontrollen durchgeführt werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Stichkontrollen.

Nicht bonusberechtigte Anlagen

Öl- und Gasfeuerungen mit einer Heizmediumtemperatur über 110° C und Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 350kW erhalten keinen Bonus für einen verlängerten Kontrollrhythmus.

Anhang II

Grenzwerte für das Bonussystem

Feuerungen mit Heizöl „Extra leicht“ mit Gebläse- und Verdampfungsbrenner		
Bonuskriterien	qA Einstufige Anlage	$\leq 3 \%$
	qA Zweistufige Anlage	1. Stufe $\leq 2 \%$ 2. Stufe $\leq 4 \%$
	Russzahl	0
	NO ₂	$\leq 90 \text{ mg/m}^3$
	CO	$\leq 30 \text{ mg/m}^3$

Gasfeuerungen mit Gebläsebrenner		
Bonuskriterien	qA Einstufige Anlage	$\leq 2 \%$
	qA Zweistufige Anlage	1. Stufe $\leq 1 \%$ 2. Stufe $\leq 3 \%$
	NO ₂	$\leq 40 \text{ mg/m}^3$
	CO	$\leq 40 \text{ mg/m}^3$

Gasfeuerungen mit atmosphärischer Brenner „Feuerungswärmeleistung grösser als 12 kW“		
Bonuskriterien	qA	$\leq 2 \%$
	NO ₂	$\leq 40 \text{ mg/m}^3$
	CO	$\leq 20 \text{ mg/m}^3$

Gasfeuerungen mit atmosphärischer Brenner „Feuerungswärmeleistung bis und mit 12 kW“		
Bonuskriterien	qA	$\leq 2 \%$
	NO ₂	$\leq 40 \text{ mg/m}^3$
	CO	$\leq 20 \text{ mg/m}^3$

Anhang III

Auszug aus dem Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV) vom 04. Dezember 2012

§18 Feuerungskontrolle

~~Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2006 wurde für den Vollzug der Feuerungskontrolle für die Gemeinde Fulenbach und die Feuerungsbetreiber das kostengünstige Modell zweistufige, moderne Feuerungskontroll-Modell 2005, teilliberalisiert unter Behördenaufsicht mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen gewählt.~~

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom **10. Dezember 2015** wurde für den Vollzug der Feuerungskontrolle für die Gemeinde Fulenbach und die Feuerungsbetreiber das kostengünstige **Modell, Variante 1** gewählt.

Die folgenden Gebühren werden fällig:

Gebühren für die periodisch wiederkehrende Feuerungskontrolle (Routinekontrolle) (grüne Karte)

Feuerungsart	Zeit (Minuten)	Betrag (Fr.)
Einstufenfeuerung	75	100.00
Mehrstufenfeuerung	110	150.00
Zweistofffeuerung	120	160.00
Visuelle Kontrolle (Holz etc.) / 1. Kontrolle	30	bis 60.00
Visuelle Kontrolle (Holz etc.) / 2. Kontrolle	30	bis 35.00

In den Beträgen sind inbegriffen:

- Fr. 15.00 für die administrativen Arbeiten und Auswertungen des Feuerungskontrolleurs.
- Fr. 5.00 für die Aufwendungen der Gemeinden.
- Fr. 5.00 für die Aufwendungen des Kantons (Amt für Umwelt – AfU)

Karten zur Abgabe an Anlagebetreiber

NEUCHÂTEL
solothurn
Amt für Umwelt

Feuerungskontrolle

Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen

Ihre Feuerungsanlage wurde von Ihrem Feuerungskontrolleur überprüft:

☐ Die geltenden Grenzwerte sind eingehalten.

Ihre Feuerung funktioniert lufthygienisch und energetisch gut.

Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag zum Umweltschutz!


www.afu.so.ch

Bestätigungskarte (mit Quittung auf der Rückseite)

39400 10/12 10 000

Name/Vorname: _____

Liegenschaft: _____

Amtliche Messung: _____

Kantonsabgabe: _____

_____ : _____

Total: inkl. / exkl. MwSt. Fr.: _____

Datum: _____ Der Feuerungskontrolleur: _____

- Rückseite der Bestätigungskarte
- Einzelkarte, auf die Logo und Text auf der Rückseite frei gestaltet werden kann

Gebühren für die Abnahme-, Nach- und Klagekontrolle (rote Karte)

Feuerungsart	Zeit (Minuten)	Betrag (Fr.)
Einstufenfeuerung	85	120.00
Mehrstufenfeuerung	120	170.00
Zweistofffeuerung	130	180.00
Visuelle Kontrolle (Holz etc.)	Nach Aufwand	Nach Aufwand

In de Beträgen sind inbegriffen:

- Fr. 15.00 für die administrativen Arbeiten und Auswertungen des Feuerungskontrolleurs.
- Fr. 5.00 für die Aufwendungen der Gemeinden.
- Fr. 5.00 für die Aufwendungen des Kantons (Amt für Umwelt – AfU)

Feuerungskontrolle: Beanstandung **Frist bis:** _____

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Feuerungsanlage ist amtlich kontrolliert worden. Der beigelegte Feuerungsrapport zeigt, dass einer oder mehrere Grenzwerte der Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) überschritten sind. Die Anlage funktioniert lufthygienisch und/oder energetisch schlecht.

Wir bitten Sie, die Feuerungsanlage innert oben genannter Frist von einem Fachmann in Ordnung bringen zu lassen. Er muss die neuen Messresultate auf dem Heizungsattest oder im SGV-Kontrollheft (Kaminfegerbüchlein) eintragen. Dies erspart Ihnen die Kosten der amtlichen Nachkontrolle und erleichtert dem amtlichen Feuerungskontrolleur das Controlling zur Qualitätssicherung.

Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag zum Umweltschutz und grüssen Sie freundlich.

Der Feuerungskontrolleur:

Beilage: Feuerungsrapport

36161 6/02 6000

Karte bei Beanstandungen